

**Sachgebiet**

Eigenbetrieb Stadtwerke

Sachbearbeiter

Stadtwerke Herr Lampert

Beratung

Werkausschuss

Behandlung

21.10.2026

öffentlich

Kenntnisnahme

Betreff**Sachstand zum Roll-Out ImSys sowie weitere Informationen zur Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen****Sachverhalt:**

Der Smart-Meter-Rollout ist der gesetzlich vorgeschriebene Einbau intelligenter Messsysteme in Deutschland und läuft bis 2032. Ab 2025 gilt die Einbaupflicht für Haushalte ab 6.000 kWh Jahresverbrauch, Photovoltaikanlagen ab 7 kWp und steuerbare Verbraucher wie Wärmepumpen oder Wallboxen.

Die Stadtwerke Langenzenn waren wie alle Messstellenbetreiber verpflichtet 20 % der sog. „Pflichthaushalte“ mit einem Smart Meter bis zum 31.12.2025 auszustatten. Trotz großer Probleme mit der technischen Integration in die kaufmännische Verwaltungssoftware – so konnten einige der geplante Tarifierungsfälle (TAF) nicht integriert werden – haben die Stadtwerke Langenzenn die gesetzliche Roll-Out-Quote erfüllt.

Insgesamt sind in der Veröffentlichung der BNetzA zum Stand des Roll-Outs 813 grundzuständige Messstellenbetreiber aufgeführt. Die Stadtwerke Langenzenn haben zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 21,6 % Ausstattungsquote ohne optionale Einbaufälle und 22,7 % gesetzliche Ausstattungsquote mit optionalen Einbaufällen erreicht, d.h. die gesetzlich geforderte Quote wurde erfüllt.

Die Stadtwerke Langenzenn waren im Ranking unter den genannten 813 Messstellenbetreibern unter den ersten 29 %, 71 % der deutschen Messstellenbetreiber haben schlechtere Roll-Out-Quoten als die Stadtwerke Langenzenn. Die N-ERGIE Netz GmbH hat nur 11,7 % Ausstattungsquote ohne optionale Einbaufälle und 13,1 % gesetzliche Ausstattungsquote mit optionalen Einbaufällen erreicht.

Weiterhin haben die Stadtwerke Langenzenn ihre Verpflichtungen aus dem sog. Steuerbarkeitscheck gegenüber dem ÜNB Tennet erfüllt. Beim Steuerbarkeitscheck wurde eine gesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 2b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) umgesetzt. Ziel ist es dabei, die technische Möglichkeit zur netzorientierten Steuerung von Erzeugungsanlagen sowie Speicheranlagen zu prüfen.

Im Jahr 2025 wurden entsprechend der gesetzlichen die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie im Netz der Stadtwerke mit einer Nennleistung ab 100 kW überprüft. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW wurden im Jahr 2026 in die Testpflicht einbezogen. Auch hier wurden die Daten fristgerecht zum 30.09. an den ÜNB Tennet übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt Kenntnis.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>		☐ Ja	☐ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)			€
Jährliche Folgekosten/-lasten		☐ keine	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	mit		€
Haushaltsstelle			